Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 97

Die Geschäftsregierung nach dem Grundgesetz

Von

Rudolf Lutz



Duncker & Humblot · Berlin

RUDOLF LUTZ

Die Geschäftsregierung nach dem Grundgesetz

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 97

Die Geschäftsregierung nach dem Grundgesetz

Von

Dr. Rudolf Lutz



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Vorwort

Die vorliegende Schrift wurde im Mai 1968 abgeschlossen und im Dezember desselben Jahres von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen.

Für die Betreuung der Arbeit sowie die wertvollen Anregungen und Hinweise sei an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde, sehr herzlich gedankt.

Mein Dank gilt darüber hinaus Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, der die Veröffentlichung der Arbeit durch die Aufnahme in sein Verlagsprogramm ermöglichte.

Heidelberg, im Juli 1969

Rudolf Lutz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

I. Gegenstand der Arbeit und Problemstellung				
II. Die Entstehungsgeschichte des Art. 69 GG	11			
III. Der Gang der Untersuchung				
Erster Teil				
Voraussetzungen für die Bildung der Geschäftsregierung				
A. Die Beendigungsgründe der Amtszeit des Bundeskanzlers	17			
I. Der Zusammentritt eines neuen Bundestages	18			
II. Das Mißtrauensvotum nach Art. 67 GG	19			
III. Die Wahl eines anderen Bundeskanzlers nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG	22			
IV. Der Rücktritt des Bundeskanzlers	22			
V. Tod und Amtsverlust des Bundeskanzlers	26			
B. Die Beendigungsgründe der Amtszeit eines Bundesministers	27			
I. Die Erledigung des Amtes der Bundesminister als Folge der Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers	27			
II. Der Rücktritt eines Bundesministers	28			
III. Die Entlassung eines Bundesministers	29			
IV. Tod und Amtsverlust eines Bundesministers	31			

Inhaltsverzeichnis

Zweiter Teil

Die Bildung der Geschäftsregierung

	Weiterführung der Geschäfte des Bundeskanzlers	32
I.	Die Weiterführung der Geschäfte durch den bisherigen Bundes- kanzler	32
	1. Form und Inhalt des Ersuchens nach Art. 69 Abs. 3 GG	33
	2. Die Pflicht des Bundespräsidenten, das Ersuchen an den Bundeskanzler zu richten	35
	3. Die Pflicht des Ersuchten zur Weiterführung der Geschäfte	36
II.	Die Fortführung der Geschäfte des Bundeskanzlers durch eine andere Person	37
	1. Amtsübernahme durch den Stellvertreter des Bundeskanzlers	38
	2. Das Ersuchen des Bundespräsidenten nach Art. 69 Abs. 3 GG	39
	3. Das außerordentliche Ernennungsrecht des Bundespräsidenten	42
B. Die		
	Weiterführung der Geschäfte eines Bundesministers	44
	Die Zulässigkeit der Vakanz im Amt eines Bundesministers	44 45
I.		
I.	Die Zulässigkeit der Vakanz im Amt eines Bundesministers Die Weiterführung der Geschäfte durch den bisherigen Bundes-	45
I.	Die Zulässigkeit der Vakanz im Amt eines Bundesministers Die Weiterführung der Geschäfte durch den bisherigen Bundesminister	4 5
11.	Die Zulässigkeit der Vakanz im Amt eines Bundesministers Die Weiterführung der Geschäfte durch den bisherigen Bundesminister	45 52 52
11.	Die Zulässigkeit der Vakanz im Amt eines Bundesministers Die Weiterführung der Geschäfte durch den bisherigen Bundesminister 1. Die Zuständigkeit für das Ersuchen an einen Bundesminister 2. Die Pflicht zum Ersuchen der Minister um Weiterführung der Geschäfte Die Fortführung der Geschäfte eines Bundesministers durch eine	45 52 52 58

Dritter Teil

Die verfassungsrechtliche Stellung der Geschäftsregierung

A. Der Rechtscharakter der Geschäftsregierung	64
B. Die Kompetenz geschäftsführender Regierungen	70
I. Die Stellungnahme des Schrifttums	70
II. Die Argumente für und gegen eine allgemeine Beschränkung der Kompetenz der Geschäftsregierung	72
III. Fehlende Befugnisse des geschäftsführenden Bundeskanzlers und des Kabinetts	75
Zusammenfassung	80
Literaturverzeichnis	83

Abkürzungsverzeichnis

AöR Archiv des öffentlichen Rechts = Allgemeiner Redaktionsausschuß ARA

BBG = Bundesbeamtengesetz BGG = Bonner Grundgesetz = Bundesgesetzblatt BGBl. **BMinG** = Bundesministergesetz

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zit, nach

Band und Seite)

= Die öffentliche Verwaltung (zit. nach Jahreszahl und Seite) DÖV

Drs. = Drucksache

DVB1. = Deutsches Verwaltungsblatt (zit. nach Jahreszahl und

Seite)

= Parlamentarischer Rat, Grundgesetz für die Bundes-republik Deutschland (Entwürfe), Formulierungen der Entwürfe

Fachausschüsse, des Allgemeinen Redaktionsausschusses. des Hauptausschusses und des Plenums, Bonn 1948/49

GeschO BReg Geschäftsordnung der Bundesregierung GeschO BT Geschäftsordnung des Bundestages GeschO RReg = Geschäftsordnung der Reichsregierung

GG = Grundgesetz

GGO = Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien GMB1. = Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom

Bundesministerium des Innern

HA = Hauptausschuß

HA-Steno = Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn, 1948/49, Stenographische Protokolle

HChE = Entwurf des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee

HDStR = Handbuch des Deutschen Staatsrechts

= Jahrbuch des öffentlichen Rechts (Neue Folge) JöR (N. F.) JZ= Juristenzeitung (zit. nach Jahreszahl und Seite)

OrgA Organisationsausschuß

= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen RGZ.

(zit. nach Band und Seite)

Stenoprot. = Maschinenschriftliche Stenoprotokolle des Organisationsausschusses des Parlamentarischen Rats, Fotokopie, Bib-

liothek des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen

Staatsrechtlehrer, Berlin 1924 ff.

WRV Weimarer Reichsverfassung

Einleitung

I. Gegenstand der Arbeit und Problemstellung

Es ist eine typische Konsequenz eines auf dem parlamentarischen Prinzip aufgebauten Regierungssystems, daß ein Regierungswechsel oder die Ersetzung eines Regierungsmitgliedes sich nicht so reibungslos vollzieht wie in einem System, in dem die Regierung autoritär und ohne Mitwirkung anderer Staatsorgane eingesetzt wird. Besonders in Ländern, in denen die Existenz von mehr als zwei politischen Parteien, von denen keine über die absolute Mehrheit verfügt, zur Bildung von Koalitionen nötigt, kann zwischen der Entlassung der alten und der Ernennung der neuen Regierung eine große Zeitspanne liegen, so daß in dieser Zwischenzeit ein regierungsloser Zustand droht. Aus dem unabdingbaren Erfordernis der Permanenz der Exekutive folgt aber, daß vom Augenblick der Beendigung der Amtszeit der alten Regierung bis zum Amtsantritt der neuen ein Träger der Regierungsfunktion vorhanden sein muß, der die Geschäfte einstweilen weiterführt. Das geschieht durch die nach ihrer Funktion benannte Geschäftsregierung, die auch als geschäftsführende Regierung oder Demissionsregierung bezeichnet wird¹.

Mit der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems in Deutschland entfaltete sich zugleich auch die rechtliche und politische Problematik des Instituts der Geschäftsregierung, da die Parteienzersplitterung zu häufigem Regierungswechsel führte und die Schwierigkeit der Regierungsneubildung die Einsetzung geschäftsführender Regierungen notwendig machte, die im Reich oft monatelang die Staatsgeschäfte führten², in einigen Ländern sogar zu einer dauernden Ein-

Diese Begriffe werden gewöhnlich nur in diesem Sinne verstanden. Allerdings hat Reichskanzler Cuno sein 1922 gebildetes Kabinett als "Geschäftsministerium" bezeichnet. Er meinte in diesem Fall jedoch ein Kabinett, das nicht auf parlamentarischer Grundlage aufgebaut war, sondern ohne irgendwelche Bindung gegenüber den Parteien, zur Hälfte aus Parlamentariern der Arbeitsgemeinschaft der Mitte, zur anderen Hälfte aus nichtparlamentarischen Fachleuten zusammengesetzt war; vgl. Herrfahrdt, Die Kabinettsbildung nach der Weimarer Verfassung unter dem Einfluß der politischen Praxis, Berlin 1927, S. 33.

² z. B. die 2. Regierung Marx vom 20. 10. 1924 bis 15. 1. 1925; die 1. Regierung Luther vom 5. 12. 1925 bis 20. 1. 1926; die 3. Regierung Marx vom 17. 12. 1926 bis 1. 2. 1927; vgl. Poetzsch-Heffter, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung, JöR Bd. 17 (1929), S. 103.

10 Einleitung

richtung wurden³. Es ist darum auch erklärlich, daß das Institut der Geschäftsregierung damals vielfach diskutiert wurde, während es in der neueren staatsrechtlichen Literatur wegen der heute vergleichsweise stabilen Regierungen und der dadurch bedingten mangelnden Aktualität nur wenig Beachtung fand und monographisch überhaupt noch nicht behandelt wurde.

Eine nähere Beschäftigung mit diesem Thema zeigt indessen, daß das Grundgesetz diese Materie teilweise unzureichend und nicht völlig zweifelsfrei geregelt hat. Bei dem mit der vorliegenden Arbeit unternommenen Versuch, diese Lücke zu schließen, erscheint eine vergleichende Betrachtung mit der Geschäftsregierung der Weimarer Reichsverfassung trotz der reichen praktischen Erfahrungen und der wissenschaftlichen Durchdringung dieser Materie wenig sinnvoll. Denn das früher im Vordergrund stehende Problem der Kompetenz besonders derjenigen Geschäftsregierung, die über Monate oder Jahre hinaus amtierte, ist auch von der älteren Literatur nicht gelöst worden und stellt sich heute allenfalls noch in Ausnahmefällen.

Statt dessen ist durch die unvollkommene und wenig geglückte grundgesetzliche Regelung der Geschäftsregierung sowie durch die Beseitigung der Abhängigkeit des Kanzlers vom Präsidenten das Problem in den Vordergrund gerückt, wer die einzelnen Mitglieder der Geschäftsregierung bestellt und somit Einfluß auf die personelle Zusammensetzung ausübt, nach welchem Verfahren dies zu geschehen hat und durch welchen Amtsträger ein endgültig ausgeschiedenes Regierungsmitglied in der Geschäftsregierung zu ersetzen ist. Außerdem haben sich wegen der besonderen Ausgestaltung des parlamentarischen Regierungssystems auch die Voraussetzungen für die Bildung der Geschäftsregierung geändert. Aus eben diesem Grund wird auch die Stellung, Verantwortlichkeit und Kompetenz der Geschäftsregierung neu zu durchdenken und zu beantworten sein. Wegen der Besonderheit dieser Fragen entfällt aber auch eine vergleichende Heranziehung ausländischer Verfassungen; denn je nach Ausgestaltung des in vielen Erscheinungsformen anzutreffenden parlamentarischen Regierungssystems sowie mit jeder anderen gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Regelung der Geschäftsregierung ändert sich auch ihre Problematik. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich deshalb ganz auf das Grundgesetz. Gleichwohl sollen die in der Staatsrechtslehre und der Praxis der Weimarer Zeit entwickelten Grundsätze, soweit sie Ansatzpunkte zur Lö-

³ In Preußen, vom 21.5.1932 bis 6.2.1933; Bayern, vom 20.8.1930 bis 15.3.1933; Sachsen, vom 10.7.1930 bis 10.3.1933; Württemberg, vom Frühjahr 1932 bis 15.3.1933; Hessen, vom 8.12.1931 bis 13.3.1933; Hamburg, vom 3.10.1931 bis 5.3.1933; vgl. Poetzsch-Heffter, JöR Bd. 21 (1933/34), S. 39.

sung der gegenwärtigen Probleme geben, entsprechend herangezogen werden.

Um zu einer sachgerechten Interpretation des recht knapp gehaltenen und lückenhaft gebliebenen Art. 69 GG zu gelangen, ist es neben einer Rückbeziehung auf das Verfassungssystem des Grundgesetzes unerläßlich, auf die Verfassungsberatungen im Parlamentarischen Rat einzugehen. Die Entstehungsgeschichte des Art. 69 GG soll deshalb allen anderen Erörterungen vorangestellt werden, zumal sie ausführlich und im Zusammenhang dargestellt zugleich in die Probleme dieser Arbeit einführt.

II. Die Entstehungsgeschichte des Art. 69 GG

Die in Art. 69 GG geregelte Materie, Stellvertretung des Bundeskanzlers, die Beendigung der Ämter des Bundeskanzlers und der Minister und das Ersuchen um Weiterführung der Geschäfte, ist aus zwei Artikeln des Herrenchiemseer Entwurfes hervorgegangen. Sie hatten folgenden Wortlaut⁴:

Art. 91

- Der Bundeskanzler ernennt seinen Stellvertreter aus der Zahl der Bundesminister.
- (2) Im Falle des Todes des Bundeskanzlers übernimmt der Stellvertreter vorläufig die Geschäfte des Amtes. Das gleiche gilt, wenn der Bundeskanzler zurücktritt und der Bundespräsident davon absieht, ihn um die Weiterführung der Geschäfte zu ersuchen.

Art. 95

- (1) Der Bundeskanzler kann durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten von seinem Amt zurücktreten. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist er verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.
- (2) Ein Bundesminister kann durch Erklärung gegenüber dem Bundeskanzler von seinem Amt zurücktreten. Auf Ersuchen des Bundeskanzlers ist er verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiterzuführen.

Im Darstellenden Teil war dazu ausgeführt⁵, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Art. 95 sollten verhindern, daß Mitglieder der Bundesregierung ihr Amt ohne weiteres im Stich lassen.

Der Organisationsausschuß des Parlamentarischen Rats übernahm in der 1. Lesung⁸ den Art. 95 ohne Änderung, nachdem der Zweck dieser

⁴ Bericht, S. 74.

⁵ Darstellender Teil, S. 55.

⁶ In der 8. Sitzung am 7. 10. 1948; Stenoprot., S. 94.